

Benutzungsordnung der Forschungsstelle für fränkische Volksmusik

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Archivalien und Findmittel der Forschungsstelle für fränkische Volksmusik (im Folgenden als FFV bezeichnet), Schloßstraße 3 und Würzburger Straße 5, 97215 Uffenheim. Steht die/der Benutzerin/Benutzer in einem Arbeitsverhältnis mit dem Bezirk Mittelfranken, gelten die Regelungen des Arbeitsvertrages.

1. Archivalien

- (1) Die FFV dient als Einrichtung des Bezirks Mittelfranken hauptsächlich musikwissenschaftlichen Zwecken. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben befinden sich u.a. umfangreiche Sammlungen von Archivalien verschiedener Art in ihrem Besitz, die großteils in Datenbanken erfasst sind.
- (2) Zu den Aufgaben der FFV gehört es u.a., diese Sammlungen zu erhalten, zu pflegen, zu erschließen und zu erweitern sowie der Öffentlichkeit bei Bedarf Informationen und Inhalte aus den Sammlungen, soweit rechtlich zulässig, zugänglich zu machen bzw. zu vermitteln.
- (3) Die häufigsten Typen von Archivalien in der FFV sind Bücher, Hefte, Noten (gedruckt und handschriftlich), Zeitschriften, Postkarten, Schallplatten, Tonbänder, Videobänder, CDs, DVDs, Musikinstrumente und Dateien.
- (4) Eine Benutzung der Archivalien außerhalb der Räumlichkeiten der FFV ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon sind Anlässe wie Ausstellungen, Aufnahmen für Rundfunk und Fernsehen und Restaurierungsmaßnahmen. In diesen Fällen bedarf es besonderer Vereinbarungen, die die Erhaltung und die Sicherheit der Archivalien berücksichtigen müssen.

2. Benutzungsberechtigte

- (1) Zur Benutzung werden natürliche und juristische Personen zugelassen, soweit sie gegenüber der FFV ein berechtigtes Interesse nachweisen können.
- (2) Soweit der Benutzung bestimmter Archivalien im Einzelfall konservatorische oder rechtliche Bestimmungen insbesondere des Persönlichkeitsrechts entgegen stehen, kann diese zweckabhängig verweigert werden.

3. Datenschutz

- (1) Die FFV ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die FFV verpflichtet sich zum Schutz der erhobenen personenbezogenen Daten nach den geltenden Regelungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).

4. Benutzungsantrag und Zulassung

- (1) Die Benutzung von Archivalien in den Räumlichkeiten der FFV ist grundsätzlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.
- (2) Zur Zulassung zur Benutzung ist ein Antragsformular auszufüllen. Antragsformulare sind im Büro von Christoph Meinel erhältlich oder können von der Homepage der FFV heruntergeladen werden.
- (3) Die/der Antragstellerin/Antragsteller hat Datum, Vornamen, Nachnamen, Postanschrift und Zweck der Benutzung im Antragsformular einzutragen und per Unterschrift zu bestätigen, dass er sowohl die Haus- als auch die Benutzungsordnung der FFV gelesen und akzeptiert hat.
- (4) Die Zulassung zur Benutzung kann befristet werden und erfolgt durch Unterschrift einer/eines Bediensteten auf dem Antragsformular. Sie kann verweigert werden, wenn die/der Antragstellerin/Antragsteller keine Gewähr für die Einhaltung der Haus- oder Benutzungsordnung bietet oder in Punkt 2 Abs. 2 genannte Gründe vorliegen.
- (5) Die Vorlage eines mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises kann verlangt werden.

5. Findmittel und Auskünfte

- (1) Das Recht und die Möglichkeit zur Nutzung der FFV-internen Findmittel können den Benutzern durch eine/einen Bediensteten gewährt werden.
- (2) Die FFV bearbeitet Anfragen und erteilt Auskünfte im Rahmen ihrer Möglichkeiten, soweit sie sich auf ihre Archivalien beziehen und die Benutzer die erforderlichen Ermittlungen nicht selbst durchführen können.

6. Benutzung von Archivalien

- (1) Die Archivalien werden, sobald die Signaturen bekannt sind und soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, von einer/einem Bediensteten an einem geeigneten Arbeitsplatz bereitgestellt und können grundsätzlich nur dort benutzt werden. Die FFV kann die Gesamtzahl der für eine Person bereitgestellten Archivalien begrenzen.

- (2) Die Benutzung von bereitgestellten Archivalien ist, wenn nicht anders vereinbart, ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung bis zum Ende des Besuchs des Benutzers in der FFV möglich.
- (3) Für die Benutzung von Archivalien, die insbesondere wegen ihres Alters, ihres Wertes oder ihrer Beschaffenheit besonders schutzwürdig sind (z.B. Handschriften), kann die FFV zusätzlich Benutzungseinschränkungen festlegen und einzelne Archivalien von der Benutzung ausschließen. Die FFV kann anstelle des Originals Vervielfältigungen vorlegen.
- (4) Das Abspielen von multimedialen Archivalien aller Art sowie das Spielen von Musikinstrumenten ist nicht in jedem Fall möglich und bedarf in jedem Fall der vorherigen Genehmigung einer/eines Bediensteten.
- (5) Leihgaben aus anderen Einrichtungen dürfen nur benutzt werden, wenn die verleihende Einrichtung eingewilligt hat.
- (6) Nach der Benutzung werden die Archivalien durch Bedienstete wieder an ihren Platz zurückgestellt.
- (7) Die Benutzung ist, abgesehen von den in Punkt 8, Abs. 3 und 4 genannten Fällen, gebührenfrei.

7. Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht

- (1) Die Benutzer haben bei Empfang einer jeden Archivalie deren Zustand zu prüfen und vorhandene augenfällige Schäden unverzüglich mitzuteilen. Unterlassen sie dies, so wird vermutet, dass sie die Archivalie in unbeschädigtem Zustand erhalten haben.
- (2) Die Benutzer haben die Archivalien sorgfältig zu behandeln und vor jeglicher Beschädigung zu schützen. Als Beschädigung gelten auch Eintragungen jeder Art, wie Anstreichungen und Berichtigungen von Fehlern, sowie das Knicken von Blättern und Karten.
- (3) Für durch eigenes Verschulden abhanden gekommene oder beschädigte Archivalien haben die Benutzer Ersatz zu leisten. Die FFV bestimmt die Art des Schadenersatzes nach billigem Ermessen. Sie kann von den Benutzern insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf deren Kosten ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Werk oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen.

8. Vervielfältigungen

- (1) Vervielfältigungen jeglicher Art dürfen nur durch Bedienstete der FFV oder mit deren Einwilligung angefertigt werden. Die FFV bestimmt die Art der Vervielfältigung.
- (2) Die FFV kann die Vervielfältigung bestimmter Archivalien aus organisatorischen oder konservatorischen Gründen oder aus Gründen der Vervielfältigungs-, Persönlichkeits-, Urheber-, Nutzungs- und sonstigen Rechte verweigern. Für die Einhaltung der Vervielfältigungs- und Urheberrechte sind auch die Benutzer verantwortlich.
- (3) Bei Anfertigung von Vervielfältigungen, die keine Papierform haben (z.B. Daten-CDs) liegen Erhebung und Höhe von Gebühren im Ermessen der FFV.
- (4) Bei Anfertigung von Kopien bzw. Ausdrucken (A4 und A3), die die Menge von 20 Blatt Papier übersteigt, sind für alle weiteren Kopien bzw. Ausdrücke Gebühren in Höhe von 0,02 € pro Blatt (schwarzweiß) bzw. 0,05 € pro Blatt (farbig) zu entrichten.

9. Veröffentlichungen

- (1) Sofern eine urtextliche Wiedergabe von Handschriften oder eine bildliche, klangliche oder audiovisuelle Wiedergabe erfolgen soll, ist die Veröffentlichung von Archivalien der FFV oder von Teilen daraus nur mit vorheriger Zustimmung der FFV zulässig.
- (2) Bei jeder Veröffentlichung sind die besitzende Einrichtung und die Signatur(en) der Archivalie(n) anzugeben. Sofern sie wesentlich auf Archivalien der FFV beruht, ist der FFV ein kostenloses Belegexemplar anzubieten.

10. Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen die Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen der Bediensteten der FFV wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann teilweise oder vollständig von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Diese Benutzungsordnung tritt am 23. Januar 2014 in Kraft und setzt die Benutzungsordnung der Forschungsstelle für fränkische Volksmusik in der Fassung vom 17. Januar 2014 außer Kraft.